



**Satzung des
gemeinnützigen Fördervereins
der Feuerwehr Heidelberg
Abteilung Wieblingen e.V.**

Stand: Mai 2022

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2
Gemeinnützigkeit

§ 3
Zweck, Aufgaben und Ziele

§ 4
Beiträge, Finanzierung

§ 5
Mitglieder

§ 6
Rechte der Mitglieder

§ 7
Pflichten der Mitglieder

§ 8
Vereinsorgane

§ 9
Der Vorstand

§ 10
Der Beirat

§ 11
Mitgliederversammlung

§ 12
Satzungsänderungen

§ 13
Auflösung des Vereins

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1.) Der Verein führt den Namen "Gemeinnütziger Förderverein der Feuerwehr Heidelberg, Abt. Wieblingen e.V.". Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg eingetragen werden. Sein Sitz ist in 69123 Heidelberg - Wieblingen.
- (2.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Gemeinnützigkeit

- (1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 3 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.
- (2.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Feuerwehr Heidelberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Unterhaltung bzw. Beschaffung von Einrichtungen des Feuerlöschwesens.

§ 3 - Zweck, Aufgaben und Ziele

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung der Feuerwehr Heidelberg, Abteilung Wieblingen
- Mitbeschaffung von Ausrüstung und Ausstattung für die Ausbildung, Übung und Einsatz
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
- Weiterbildung der Wehrangehörigen
- Förderung der Jugendarbeit

§ 4 - Beiträge, Finanzierung

- (1.) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Beiträgen, Spenden und aus Erlösen von Veranstaltungen.
- (2.) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 - Mitglieder

- (1.) Mitglieder des Vereins sind:
 - a) volljährige natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung wird dem Betreffenden schriftlich ohne Begründung mitgeteilt. Die Entscheidungen werden der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt
 - b) die Mitglieder der Feuerwehr Heidelberg, Abteilung Wieblingen, einschließlich deren Angehörige der Altersabteilung sowie Ehrenmitglieder. Hiervon ausgenommen sind die Angehörigen der Jugendfeuerwehr Wieblingen.
- (2.) Personen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Solche können auf Vorschlag des Vorstands und der Genehmigung durch den Beirat anlässlich einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für Ehrenmitglieder entfällt die Pflicht einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (3.) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung oder die Einrichtung eines Dauerauftrages zwecks Erhebung des Mitgliedsbeitrages. Bei Einrichtung eines Dauerauftrages ist der Mitgliedsbeitrag spätestens im Oktober für das kommende Jahr zu entrichten.
- (4.) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a.) Austritt (Kündigung)
 - b.) Ausschluss
 - c.) Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Auflösung (bei juristischen Personen)
- (5.) Der Austritt (Kündigung) aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand auf den 31.12. eines Kalenderjahres.
- (6.) Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen
 - a.) wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt
 - b.) wenn ein Mitglied des Vereins mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung länger als sechs Monate im Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Genehmigung des Beirates nach Anhörung des Mitgliedes. Der Vorstand teilt dem Mitglied anschließend seine Entscheidung schriftlich mit. Bei Widerspruch, der innerhalb eines Monats dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung in schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- (7.) Mit dem Ausscheiden des Mitgliedes erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Verein.

§ 6 - Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt

- a) durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern
- b) an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen
- c) sich an den Abstimmungen und Wahlen bei der Mitgliederversammlung zu beteiligen

- d) Anträge für die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung einzureichen
- e) bei Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mitzuwirken. Zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift von mindestens des fünften Teils der Mitglieder
- f) die Niederschrift über die Jahreshauptversammlung einzusehen

§ 7 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen
- b) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen

§ 8 – Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9 - Der Vorstand

(1.) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden (Abteilungskommandant der Feuerwehr Heidelberg-Wieblingen)
- b) dem 2. Vorsitzenden (stellv. Abteilungskommandant der Feuerwehr Heidelberg-Wieblingen)
- c) dem Rechnungsführer (Kassenführer der Feuerwehr Heidelberg-Wieblingen)
- d) dem Schriftführer (Schriftführer der Feuerwehr Heidelberg-Wieblingen).

(2.) Der 1. und der 2. Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten alleine (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor. Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt – Alleinvertretungsrecht (§ 26 BGB).

(3.) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsgelder verantwortlich.
Der von ihm zu fertigende Jahresabschluss ist von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die die Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis informieren.
Die Rechnungsprüfer werden in der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, wobei für jedes Jahr ein Rechnungsprüfer neu zu wählen ist.

(4.) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(5.) Die Leitung des Vereins zur Erfüllung der nach dieser Satzung gestellten Aufgaben obliegt dem Vorstand. Insbesondere zählen hierzu:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse

- Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung und Behörden
- (6.) Der 1. Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. In seiner Vertretung handelt der 2. Vorsitzende.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichzeit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7.) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der jeweiligen Amtsträger gemäß der Feuerwehrsatzung Heidelberg. Vorstandsmitglieder scheiden, vorbehaltlich der vorzeitigen Amtsniederlegung, jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn ein entsprechender Nachfolger gewählt ist.

§ 10 - Der Beirat

- (1.) Zur Beratung des Vorstandes in allen Aufgaben des Vereins wird ein Beirat gebildet. Er unterstützt den Vorstand auf dessen Wunsch bei wichtigen Beschlüssen. Er tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden, mindestens jedoch einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung, zusammen.
- (2.) Der Beirat besteht aus 3 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung aus deren Reihen gewählt.
- (3.) Die Amtszeit der Beiräte beträgt 5 Jahre. § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 11 – Mitgliederversammlung

- (1.) Die Mitglieder üben ihre Vereinsrechte in der Mitgliederversammlung aus. Sie wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden jährlich mindestens einmal schriftlich einberufen. Die Mitglieder üben ihre Rechte persönlich aus. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden beantragt.
- (1a.) Die Mitgliederversammlung kann in präsen-ter oder virtueller Form abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden mittels Online-Verfahren in einem nur für Mitglieder zugänglichen, gesichertem Kommunikationsraum statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig
- (2.) Die Mitgliederversammlungen sind mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung bekannt zumachen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen, wenn das Mitglied dieser Form der Einladung zugestimmt hat.
- (3.) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Antrag ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt. Anträge aus Kreisen der

Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Anträge, die während der Mitgliederversammlung eingebracht werden, bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung einer Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Ihre Behandlung ist ausgeschlossen, wenn es sich um Satzungsänderungen handelt.

- (4.) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben.
- (5.) Die Mitgliederversammlungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann Ausnahmen zulassen.
- (6.) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
- Jahresbericht
 - Jahresrechnung
 - Rechnungsprüfungsbericht
 - Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
 - vorliegende Anträge
 - allgemeine Aussprache

Über die Versammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von diesem und mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 – Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung durch die Mitgliederversammlung bedürfen einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Entwurf der Satzungsänderung ist zwei Wochen vorher dem 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

§ 13 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder, welche mit 4/5 Mehrheit beschließt. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

§ 14 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 17.03.2007 beschlossen und tritt nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.